

Motair Turbolader GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere kauf- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen für vor allem aber nicht abschließend Turbolader, Krafffahrzeug- und Motorenteile, Baugruppen oder Einzelteile, einschließlich Entwurfs- und Fertigungs-, Reparatur-, Montage- und Serviceleistungen sowie Beratungs- und sonstige Nebenleistungen (nachstehend „Lieferungen“ und/oder „Leistungen“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Vertragsbedingungen“).
- 1.2 Von diesen Vertragsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder widersprechende oder diese Vertragsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Käufers oder Auftraggebers (nachstehend „Kunde“) gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmen in diesem Sinne gleich gestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.4 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

2. Angebote und Vertragsschluss, Kostenvoranschlag, Form

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch eine Beauftragung des Kunden und unsere Annahmeerklärung zustande. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag, so wird dieser von uns schriftlich erstellt. Darin werden die jeweiligen Lieferungen (Teile, Ersatzteile und sonstige Liefergegenstände (nachstehend insgesamt „Waren“)) und Leistungen (Arbeiten) im Einzelnen aufgelistet und mit dem jeweiligen Preis versehen. An einen als verbindlich vereinbarten Kostenvoranschlag sind wir bis zum Ablauf von 21 Tagen nach seiner Abgabe gebunden.
- 2.3 Wir sind berechtigt, die Kosten für einen auf Wunsch des Kunden erstellten Kostenvoranschlag (Arbeitsstunden, Fahrtkosten, etc.) dem Kunden in Rechnung zu stellen, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Lieferungen und Leistungen kommt. Preise im Kostenvoranschlag werden jeweils netto angegeben.
- 2.4 Stellt sich bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen heraus, dass vertraglich nicht vereinbarte zusätzliche Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, werden wir uns unverzüglich mit dem Kunden in Verbindung setzen. In diesem Fall sind wir vor Durchführung der weiteren Lieferungen und Leistungen berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen.

- 2.5 Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen gelten Überschreitungen des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages von bis zu 15 % als statthaft und unwesentlich. Vor weitergehenden Überschreitungen holen wir unverzüglich vor Durchführung weiterer Lieferungen und Leistungen die Zustimmung des Kunden ein. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu.
- 2.6 Soweit in diesen Vertragsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB (z. B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Inhalt, Umfang und Durchführung der Lieferungen und Leistungen, Termine

- 3.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind auf den vertraglich ausdrücklich vereinbarten Umfang beschränkt. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten, sowie in Bezug genommene DIN, VDE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit diese nicht eine Beschaffenheitsgarantie berühren und soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.
- 3.3 Bei der Übernahme von Reparatur-, Montage- und sonstigen Leistungen zur Instandsetzung von Motoren, Turboladern, Baugruppen- oder Einzelteilen ist kein neuwertiger oder voll funktionsfähiger Reparaturgegenstand geschuldet. Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Ein darüber hinausgehender werkvertraglicher Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies schriftlich zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist.
- 3.4 Insbesondere übernehmen wir für den bisherigen Zustand eines Reparaturgegenstandes oder vom Kunden selbst zur Verwendung bei der Reparatur angelieferte Gegenstände keine Verantwortung. Wir unterstellen, dass diese in einem altersgerechten und für die zu erbringende Leistung üblichen Zustand sind. Insbesondere muss der Reparaturgegenstand und sonstige angelieferte Gegenstände reparaturfähig sein, d.h. sie dürfen keine außergewöhnlichen Verschleiß- oder Rosterscheinungen aufweisen, sie müssen in den Hauptbauteilen frei von – auch bereits geschweißten - Bruchschäden sein sowie komplett und unzerlegt angeliefert werden. Gleiches gilt für Gegenstände, die uns vom Kunden im Wege des Tauschs überlassen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Kunde uns umgehend schriftlich hierüber zu informieren; zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Kunden die bis zur Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde hat den Reparatur- oder Tauschgegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr an unseren Betrieb zu liefern. Im Rahmen des Üblichen und Notwendigen hat der Kunde mitzuwirken und uns alle zur Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen (einschl. Zeichnungen, Muster, etc.) und sonstige Hilfsmaterialien (bspw. Schlüssel) zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Mängel, die aus fehlerhaften Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmaterialien resultieren, soweit diese für uns nicht rechtzeitig erkennbar waren.
- 3.6 Der Kunde ermächtigt uns, zwecks Erbringung der Leistung den Reparaturgegenstand testweise zu betreiben.

- 3.7 Wir sind berechtigt, uns zur Erbringung der Leistung dritter Personen zu bedienen (Einsatz von Nachunternehmern).
- 3.8 Für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen vereinbaren wir mit dem Kunden einen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin. Der vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin ist – soweit nicht Abweichendes vereinbart ist – unverbindlich und gilt mit Meldung der Liefer- bzw. Abholbereitschaft als eingehalten.
- 3.9 Die Einhaltung eines Liefer- bzw. Fertigstellungstermins setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, die rechtzeitige Überlassung aller vom Kunden zu übermittelnden Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmaterialien sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Verzögert sich die Auslieferung oder Leistungserbringung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, verschieben sich die Liefer- oder Fertigstellungstermine entsprechend. Wir sind berechtigt, den Vertrag nach fruchtloser Nachfristsetzung zu kündigen.
- 3.10 Unsere Liefer- und Leistungspflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- 3.11 Ändern oder erweitern wir im Einvernehmen mit dem Kunden den ursprünglich vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfang und verzögert sich die Auslieferung oder Fertigstellung dadurch, verschiebt sich der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin entsprechend.
- 3.12 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer gleich, insbesondere Naturereignisse, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoffmangel), auch in solchen von Vorlieferanten oder Nachunternehmern, sowie Behinderung der Verkehrswege, die die Lieferung oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Wir informieren den Kunden so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.
- 3.13 Im Fall des schuldhaften Verzugs ist unsere Haftung für Verzugsschäden aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung oder Leistung insgesamt begrenzt auf 0,5 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung pro volle Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch maximal 5 % des entsprechenden Netto-Auftragswertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit sich aus Ziffer 10 nichts Abweichendes ergibt.
- 3.14 Stellt sich während der Leistungserbringung, aber bei Vertragsschluss für uns nicht erkennbar, heraus, dass die Reparatur wegen von uns nicht zu vertretenden Mängeln des Reparaturgegenstandes unmöglich ist, so sind wir berechtigt, dem Kunden die bis zu dieser Feststellung erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Stellt sich während der Leistungserbringung, aber bei Vertragsschluss für uns nicht erkennbar, heraus, dass die weitere Durchführung der Leistungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unwirtschaftlich ist, werden wir den Kunden unverzüglich hiervon verständigen. Entscheidet sich der Kunde dazu, die Leistungen nicht weiter durchführen zu lassen, sind wir berechtigt, dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen einschließlich des entsprechenden Gewinnanteils.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Alle Preise verstehen sich ab unserem Betrieb (EXW), exklusive Verpackungs-, Fracht-, Versand- und Entsorgungskosten. Es sind – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – Netto-Preise zzgl. der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- 4.2 Ändern sich die für unsere Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Vorlieferantenpreise, Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Kaufvertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, sind wir berechtigt, vom Kunden nachträglich die Vereinbarung eines angemessenen höheren Preises zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 4.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kunde zur Abholung verpflichtet. Wird Versendung durch uns vereinbart, bestimmen wir, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, Versandweg, -mittel sowie Spediteur und Frachtführer und berechnen anfallende Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten gesondert. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche von uns zu erbringende Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Kunden zu erstatten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Versendung der Sache auf den Kunden über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- 4.4 Soweit wir Waren, Motoren, Turbolader, Baugruppen- oder Einzelteile nach Meldung der Liefer- oder Abholbereitschaft an den Kunde einlagern müssen, weil Abholungen oder Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als eine Woche verzögert werden sollen oder weil sich die Abholung oder Auslieferung aus einem sonstigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, um mehr als eine Woche verzögert, sind wir berechtigt, dem Kunde für jeden angefangenen Tag der Einlagerung Lagergeld zu marktüblichen Preisen zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Lagerung in unserem eigenen Betrieb stattfindet. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden wegen der verzögerten Abholung oder Auslieferung entstanden ist.
- 4.5 Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4.6 Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten sind wir berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, um die Vorfinanzierung zu gewährleisten.
- 4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

5. Lieferung von Austauschteilen - Altteilepfand

- 5.1 Voraussetzung für die Lieferung von Austauschteilen wie Motoren, Turbolader, Baugruppen- oder Einzelteile ist die Anlieferung gleichartiger und reparaturfähiger Altteile. Als reparaturfähig werden Altteile angesehen, wenn sie keine außergewöhnlichen Verschleiß- oder Rosterscheinungen aufweisen, in den Hauptbauteilen frei von Bruchschäden sind sowie komplett und unzerlegt angeliefert werden. Andernfalls nehmen wir eine Nachberechnung vor. Im Falle der Nachberechnung hat der Kunde einen Anspruch auf Rückforderung des zwecks Tauschs

überlassenen Gegenstandes

- 5.2 Liegt uns ein Altteil bei Lieferung des Tauschteils noch nicht vor oder entspricht es nicht unseren in Ziffer 5.1 genannten Bedingungen, so berechnen wir ein Altteilepfand für die Lieferung eines Austauschteiltes. Den jeweiligen Pfandbetrag schreiben wir bei Rückgabe des Altteils in voller Höhe gut, sofern das Altteil sich im Zustand unserer o.g. Bedingungen befindet. Entspricht ein Altteil nicht unseren Bedingungen, erfolgt keine oder nur teilweise Gutschrift des Pfandbetrages. Erhalten wir ein ausstehendes Altteil nicht binnen 6 Monaten nach Rechnungsdatum zurück, so verfällt der Pfandbetrag.
- 5.3 Als Bedingung für die Auszahlung des Pfandbetrages nach Ziffer 5.3 gilt, dass das Pfandteil im Back-in-Box Verfahren zurück gesendet wird. Hierfür ist die Rückführung im Originalkarton inklusive der Etikettendaten notwendig. Sollte die Originalverpackung nicht vorliegen, ist die Rückführung mit einem Altteiltrückgabebeschein, unter Angabe der notwendigen Verkaufsdaten möglich. Das benötigte Dokument finden Sie im „Service-Downloadbereich“ unseres Internetauftritts.

6. Abnahme

- 6.1 Lieferungen und Leistungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 6.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Liefer- oder Abholbereitschaft zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Lieferung oder Leistung nach unserer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist als abgenommen, sofern wir auf diese Folge hingewiesen haben. Unterbleibt eine Fristsetzung durch uns gilt die Ingebrauchnahme und fortgesetzten Nutzung des Leistungsgegenstandes als stillschweigende Abnahme.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware).
- 7.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 7.3 Der Kunde hat das Recht, Vorbehaltsware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- 7.4 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im

Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

- 7.5 Der Kunde tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim Weiterverkauf von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Weiterverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.
- 7.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- 7.7 Wir sind zum Widerruf der Erlaubnis zum Weiterverkauf nach Ziffer 7.2 und der Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7.6 berechtigt, wenn a) sich der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der Kunde außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden erkennbar wird, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einem Wechsel- oder Scheckprotest.

8. Erweitertes Pfandrecht

An den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen steht uns wegen der Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Kunden gehört.

9. Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen (Reparaturen, Instandsetzungen, etc.)

- 9.1 Die von uns zu erbringenden Reparatur-, Instandsetzungs- und sonstigen Leistungen entsprechen dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Garantien im Rechtssinne sind hiermit nicht verbunden.
- 9.2 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz unseres Betriebes.
- 9.3 Nachbesserung oder Nachlieferung werden von uns aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt, es sei denn, wir geben eine abweichende Erklärung ab. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Kunde ausdrücklich erklären.
- 9.4 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, soweit am Leistungsgegenstand üblicher Verschleiß oder Verbrauch vorliegt, Beistellungen des Kunden betroffen sind, der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen vorgenommen oder in eigener Verantwortung selbst oder durch einen Dritten Arbeiten durchgeführt oder auf sonstige Weise nicht fachgerechte oder fachkundige Einwirkungen auf den Leistungsgegenstand vorgenommen hat, Herstellervorgaben nicht beachtet worden sind oder nach Gefahrübergang ein nicht-bestimmungsgemäßer, übermäßiger, nachlässiger, fehlerhafter Gebrauch oder eine sonstige nicht in unserem Verantwortungsbereich liegende unsachgemäße äußere Einwirkung auf den

Leistungsgegenstand stattgefunden hat.

9.5 Festgestellte Mängel sind vom Kunden jeweils unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 11.

10. Mängelrechte bei Lieferungen (Kauf oder Tausch)

10.1 Mit etwaigen Beschaffenheitsvereinbarungen der zu liefernden Waren übernehmen wir keine Garantie oder ein sonstiges Beschaffenheitsrisiko im Sinne des Gesetzes.

10.2 Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten entsprechend.

10.3 Festgestellte Mängel sind vom Kunden jeweils unverzüglich schriftlich zu rügen. Weist die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, werden wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung) erbringen. Die Wahl der Modalität der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) erfolgt durch uns. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 11.

11. Haftung

11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.), sind ausgeschlossen.

11.2 Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 11.1 gilt nicht:

- a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

11.3 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.5 Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 3.13 vorrangig vor dieser Ziffer 11.

12. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Erhalt der Lieferung bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht:

- a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechnigen);
- b) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- c) soweit der Kunde Verbraucher ist: für Ansprüche auf Nacherfüllung, wegen Rücktritts oder Minderung;
- d) soweit der Kunde Unternehmer ist: im Falle von §§ 478, 479 BGB (Unternehmerrückgriff).

In den vorgenannten Fällen verjähren Ansprüche des Kunden wegen Mängeln innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Datenschutz

Wir sind berechnigt, sämtliche Daten über den Kunden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

14. Sonstiges

14.1 Der Kunde hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechnigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

14.2 Bei Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, können wir nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Kunden oder den Dritten leisten.

14.5 Erfüllungsort für sämtliche unserer Verbindlichkeiten ist der Sitz unseres Betriebes.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unseres Betriebes.

14.5 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben: _____